


Normgeber:	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration	Quelle:	
Erlasdatum:	19.12.2018	Gliederungs-Nr:	2330.78
Fassung vom:	13.12.2021	Normen:	§ 22 GEG, § 26 GEG
Gültig ab:	01.01.2022		
Gültig bis:	31.12.2023		

Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) - Anlage 6: Energetische Förderstandards und Mindestanforderungen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Energietechnische Förderstandards
- II. Energetische Mindestanforderungen

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL)

Anlage 6

Energetische Förderstandards und Mindestanforderungen

I. Energietechnische Förderstandards

- (1) Die energetischen Förderstandards für Neubau, Sanierung und Modernisierung sind im **Effizienzhaus SH-Standard** definiert. Diese Definitionen sind Grundlage für die energetischen Mindestanforderungen (Teil II.), die an die verschiedenen Fördergegenstände gestellt werden.

Bei Effizienzhäusern im SH-Standard werden übermäßige reglementierende Berechnungsvorgaben vermieden und dementsprechend die gesamte energetische Nachweisführung deutlich vereinfacht.

Die Hauptanforderungen der **Effizienzhaus SH-Standards** orientieren sich an den Effizienzhaus-Standards, so wie sie die KfW zu den Förderprogrammen Energieeffizient Bauen/Energieeffizient Sanieren veröffentlicht, weisen aber Unterschiede in der Berechnungsmethodik auf.

	Effizienzhaus _{SH} 115	Effizienzhaus _{SH} 100	Effizienzhaus _{SH} 85	Effizienzhaus _{SH} 70	Effizienzhaus _{SH} 55	Effizienzhaus _{SH} 40	Effizienzhaus _{SH} Plus
Q _P	115%	100%	85%	70%	55%	40%	55%(0%)

H' _T	130%	115%	100%	85%	70%	55%	55%
-----------------	------	------	------	-----	-----	-----	-----

Tabelle 1: Übersicht der Hauptanforderungen an Effizienzhäuser im SH-Standard

(2) Auf der Grundlage der geplanten Maßnahmen sind der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) und der auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust (H'_T) zu berechnen. Die entsprechenden energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes ($Q_{p, REF}$, $H'_{T, REF}$) sind nach Anlage 1 (ohne Anwendung des in § 15 Abs. 1 genannten Faktors) des GEG zu ermitteln.

(3) Die errechneten Werte für den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) eines Effizienzhauses im SH-Standard darf im Verhältnis zu den jeweiligen Werten des entsprechenden Referenzgebäudes ($Q_{p, REF}$, $H'_{T, REF}$) die in der Tabelle 1 angegebenen prozentualen Maximalwerte nicht überschreiten.

2. Besondere Berechnungsmethodik:

(1) Grundlage der Berechnung in Bezug auf die energietechnischen Förderstandards ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Bestandsgebäuden nach Teil 3 Abschnitt 1 des GEG können die Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand (BMWi/BMU) verwendet werden, so auch die dort beschriebenen Vereinfachungen beim geometrischen Aufmaß im Rahmen der Gebäudebilanzierung.

(3) Bezüglich der Primärenergiefaktoren sind die Festlegungen und Regelungen gemäß § 22 GEG anzuwenden.

(4) Beim energetischen Standard " Effizienzhaus_{SH} Plus" sind bei Q_p zusätzliche Anforderungen in Bezug auf den Einsatz regenerativer Energien zu beachten (primärenergetisches Plus durch regenerativ gewonnenen Strom). Diese sind beispielsweise der im Downloadbereich der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE//eV) eingestellten Definition zum Standard "Effizienzhaus_{SH} Plus" zu entnehmen.

3. Anforderungen an die Heizungsanlage:

(1) Heizungsanlagen sind zur Wärme- und Warmwasserversorgung als bedarfsgerechte, energiesparende sowie ressourceneffiziente Systeme anzulegen und darauf auszurichten, einen möglichst hohen Anteil regenerativer Energien zu nutzen. Die Berechnungsnachweise sind nach DIN V 4701-10 bzw. DIN V 18599 zu führen.

(2) Fördermaßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn fest installierte elektrische Widerstandsheizungen (Nachtspeicherheizung oder elektrische Direktheizung) vorhanden sind, bzw. eingebaut werden sollen. Bei Modernisierungen können Ausnahmen im Einzelfall geprüft werden.

(3) Anlagen zur dezentralen elektrischen Warmwassererzeugung sind dann zulässig, wenn sie elektronisch geregelt und energieeffizient sind.

(4) Bei Effizienzhäusern im SH-Standard ist grundsätzlich ein hydraulischer Abgleich durchzuführen, zu dokumentieren und im Bedarfsfall nachzuweisen.

4. Anforderungen an die Luftdichtheit des Gebäudes:

Es ist auf eine möglichst luftundurchlässige Ausführung der gesamten Gebäudehülle zu achten. Die Luftdichtheit der Gebäudehülle muss für Effizienzhäuser im SH-Standard messtechnisch bestimmt und nachgewiesen werden. Der nach DIN EN ISO 9972: 2018-12 Anhang NA/NB bei einer Druckdifferenz zwischen Innen und Außen von 50 Pascal gemessene Volumenstrom soll, bezogen auf das beheizte Luftvolumen, im Neubau bei einzelnen Wohnungen oder Reihenhäusern als Vermietungsobjekte den Grenzwert von 1,5 (1/h), im Übrigen den Grenzwert von 1,0 (1/h), nicht überschreiten. Bei Sanierungen oder Modernisierungen sind die Grenzwerte gemäß § 26 des GEG einzuhalten.

Die Prüfung soll von einer Institution durchgeführt werden, die mindestens durch eine Person beim Fachverband für Luftdichtheit im Bauwesen (FLIB) zertifiziert und Mitglied ist. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bewilligungsstelle zur Bewertung vorzulegen.

5. Anforderungen an die Lüftung des Gebäudes:

In den Förderobjekten mit energetischen Förderstandards für Neubau und Sanierung ist grundsätzlich ein System zur definierten Be- und Entlüftung zu installieren. Bei Modernisierungen ist die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen insbesondere bei der Umsetzung hoher energetischer Standards zu prüfen.

6. Ausnahmen:

Förderobjekte, die die energetischen Förderstandards für Neubau, für Sanierung und für Modernisierung nicht in dem erforderlichen **Effizienzhaus SH-Standard** bzw. einzelne Anforderungen nicht in einem angemessenen wirtschaftlichen Investitionsrahmen erreichen können, werden gefördert, wenn sie einen geringeren aber nicht deutlich schlechteren als den nach in Teil II. aufgeführten energetischen Standard erreichen. Ausschlaggebend ist die Bewertung der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE//eV).

II. Energetische Mindestanforderungen

Folgende Mindestanforderungen gelten für die Fördergegenstände nach WoFöRL:

- 1) Mietwohnungen im 1. und 2. Förderweg sowie Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende (Abschnitt V. Nummer 1, 2, 4, 5, 6 und 7 WoFöRL):

Neubau und Ersterwerb (gilt ebenso für Abschnitt V. Nummer 3 WoFöRL – Inselförderung)
Effizienzhaus_{SH} 70 (inkl. Lüftungsanlage)

(Die Umsetzung eines höheren energetischen Standards berechtigen einen Korrekturzuschlag zu den Grundkosten nach Abschnitt V. Nummer 1.2 Abs. 1 WoFöRL.)

Sanierung und sanierungsgleiche Erweiterung

Effizienzhaus_{SH} 85 (inkl. Lüftungsanlage) oder
Effizienzhaus_{SH} 115 mit Wohnwertverbesserungen

Modernisierung und modernisierungsgleiche Erweiterung

Effizienzhaus_{SH} 115 bzw.
gesetzlicher Standard des GEG bei Dachgeschossausbau und Gebäudeaufstockung; für die bestehenden Wohnungen des Objekts Beachtung der Angemessenheitskriterien nach Anlage 7

Teilmodernisierung

keine energetischen Mindestanforderungen

2) Neubau: Effizienzhaus_{SH} 55

© juris GmbH